

Satzung

der Stadt Lahr über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet "Industriegebiet-West"

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juni 2000 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen, in diesem Gebiet einen öffentlichen Park und Ride - Parkplatz herzustellen und die Entwicklung der verbleibenden Grundstücke zu bewirken, erlassen. Mit der geplanten Unterführung der Bahngleise und der Erschließung über die Carl-Benz-Straße ist der Standort sehr gut geeignet. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB diese Satzung erlassen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Für die im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücke steht der Stadt Lahr ein besonderes Vorkaufsrecht nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Lahr:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Größe in m ²	Nutzung
25869	Lahr	2.447	Industrie- und Gewerbefläche
25870	Lahr	528	Handel- und Dienstleistungsfläche
25869/1	Lahr	2.712	Industrie- und Gewerbefläche
25872/1	Lahr	1.858	Industrie- und Gewerbefläche
25872	Lahr	1.199	Industrie- und Gewerbefläche
25879	Lahr	233	Ackerland
25879/1	Lahr	1.074	Ackerland
25880	Lahr	643	Wohnbaufläche
27044/6	Lahr	2.650	Handel- und Dienstleistungsfläche

27044/2	Lahr	613	Handel- und Dienstleistungsfläche
27044/8	Lahr	705	Handel- und Dienstleistungsfläche
27044/1	Lahr	8.386	Ackerland
21980	Lahr	teilweise	Ackerland und Gartenland u.a.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im Lageplan vom 12. Dezember 2019 im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Dieser Lageplan ist zeichnerischer Bestandteil dieser Satzung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die im Lageplan aufgeführten Flurstücke, die sich innerhalb der eingezeichneten roten Linie befinden. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse- oder zuschnitte, so behält die Satzung dennoch ihre Wirksamkeit für die daraus evtl. neu gebildeten Flurstücke.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
- Lageplan vom 12. Dezember 2019

Lahr,

Stadt Lahr
DER OBERBÜRGERMEISTER

Markus Ibert